

SVP-INFO



© Günter Albers - Adobe Stock

# ARBEITEN BEI HITZE IM FREIEN

Schutzmaßnahmen &  
Rechtliche Rahmenbedingungen



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

# DIE HITZE WIRD IMMER BELASTENDER

Arbeitnehmer:innen, die sich bei der Ausübung ihres Berufs regelmäßig im Freien befinden, sind besonders von den steigenden Temperaturen betroffen. Hitzetage und Hitzewellen sind mittlerweile fixe Bestandteile ihres Arbeitsalltags im Freien und werden so auch immer mehr zu einer gesundheitlichen Belastung. Zahlreiche Statistiken belegen, dass die Häufigkeit von Arbeitsunfällen ab 30° Celsius massiv zunimmt. Der Schutz vor den gesundheitlichen Auswirkungen durch Hitze wird daher immer wichtiger.

## GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN

Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen oder Kreislaufprobleme sind nur ein paar Anzeichen dafür, dass der Körper unter der Hitze leidet. Störungen im Elektrolythaushalt, unregelmäßige Herz- und Atemfrequenz oder der Anstieg der Körpertemperatur können die Folge von übermäßiger Hitzeeinwirkung sein. Ein Zuviel an Hitze kann in einem Hitzekollaps, Sonnenstich oder Hitzschlag enden. Einflussfaktoren, wie körperlich anstrengende oder lang andauernde Arbeiten, die persönliche Konstitution, der Einfluss von Medikamenten oder das Alter können das Risiko erhöhen. Außerdem steigt mit der Temperatur nachweislich auch das Risiko für Arbeitsunfälle. Mögliche Gesundheitsgefahren durch Hitzeeinwirkung sind stets im Auge zu behalten und jedenfalls auch im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung zu erheben.

### ARBEITEN BEI HITZE IM FREIEN

#### UMGEBUNGSTEMPERATUR

Rekordtage – in direkter Sonne, in Kabinen, ...	40 °C
Hitzetage – verstärktes Schwitzen	30 °C – 35 °C
Sommertage – leichtes Schwitzen	25 °C – 30 °C
Raum-Normaltemperatur	18 °C – 25 °C
Temperatur-Untergrenze in Tropennächten	20 °C
Kältearbeit	<15 °C



#### KÖRPERTEMPERATUR

44 °C	Hitzetod
42 °C	Kreislaufversagen
40 °C – 42 °C	Sehr hohes Fieber – Krämpfe
38,6 °C – 39,9 °C	(hohes) Fieber
37,5 °C – 38,5 °C	Erhöhte Temperatur bis leichts Fieber
35,7 °C – 37,3 °C	Normaltemperatur
<35 °C	Untertemperatur
<33 °C	Unterkühlung

#### EINFLUSS-FAKTOREN

- ⊗ Körperl. Arbeit (leicht, mittel, schwer)
- ⊗ Arbeitsdauer (kurz, halbtags, ganztags)
- ⊗ Persönliche Konstitution
- ⊗ Alter

#### MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

- ⊗ Hitzschlag
- ⊗ Sonnenstich
- ⊗ Kreislaufkollaps
- ⊗ Übelkeit, Erbrechen
- ⊗ Schwindelgefühl
- ⊗ Kopfschmerzen
- ⊗ Hitzekrämpfe
- ⊗ Dehydratation



# SCHUTZMASSNAHMEN – GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet Arbeitgeber:innen dazu, Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung der Gesundheit durch „erhebliche Beeinträchtigungen“ durch Hitze zu verhindern. Gesetzliche und klar definierte Temperaturobergrenzen, ab denen „Arbeitsplätze ungeeignet“ oder „generell hitzefrei“ gegeben werden muss, gibt es nicht. Arbeitgeber:innen müssen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ergreifen. Für Arbeitsplätze in geschlossenen Arbeitsräumen müssen die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung und für Tätigkeiten im Freien die Regelungen der Hitzeschutzverordnung eingehalten werden.

Im Zuge der allgemein verpflichtenden Arbeitsplatzevaluierung sind auf betrieblicher Ebene die Belastungen durch Hitze zu erheben und bei erheblichen Beeinträchtigungen wirksame Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Hitzeschutzverordnung konkretisiert diese allgemeine Verpflichtung für Arbeiten im Freien. Um die festgestellten Belastungen zu minimieren, sind daher rechtzeitig technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen entsprechend dem „TOP-Prinzip“ zu setzen. Nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz müssen nach Möglichkeit immer kollektiv wirkende Maßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Damit Hitzeschutz am Arbeitsplatz funktioniert, sind die Schutzmaßnahmen bereits in der Arbeitsplanung festzulegen und vorzubereiten (z.B. Anschaffung von Zelten, mobilen Pavillons, Sonnensegeln, Sonnenschirmen zur Beschattung).

- ASchG § 66, Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung durch Hitze
- ABGB § 1157, Fürsorgepflicht der Arbeitgeber:innen
- PSA-V (Verordnung „Persönliche Schutzausrüstung“)
- Hitze-V (Hitzeschutzverordnung)



Die gefühlte Temperatur und Warnungen können jederzeit auf der Website der **GeoSphere Austria** abgerufen werden.



Weiters kann mit einer Wetterprognose der kommenden Tage eine vorausschauende Arbeitsplanung und entsprechende Vorbereitung erfolgen.

# DER HITZESCHUTZPLAN – KONKRETE SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ARBEITSPLÄTZE

Alle betrieblich festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Hitze im Freien müssen in einem „Hitzeschutzplan“ schriftlich festgehalten werden. Hier gilt es, die im Arbeitnehmer:innenschutz übliche Rangfolge (§ 7 ASchG) der Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Schutzmaßnahmen sind daher entsprechend dem „TOP-Prinzip“ (technisch, organisatorisch, persönlich) zu planen und umzusetzen. Der grundsätzliche Ansatz, dass kollektive Maßnahmen individuellen Maßnahmen vorzuziehen sind, gilt auch für den Schutz vor Hitze.

Der Hitzeschutzplan muss in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen für alle Arbeitnehmer:innen elektronisch oder in Papierform einsehbar sein. Informationen und Vorlagen zur Erstellung und zu den Inhalten von Hitzeschutzplänen finden sich auf den Websites der Arbeitsinspektion ([arbeitsinspektion.gv.at](https://arbeitsinspektion.gv.at)) und der AUVA ([auva.at](https://auva.at)).

## SCHUTZMASSNAHMEN FESTLEGEN

**Welche Maßnahmen helfen bei Arbeiten im Freien?**

- **Beschattung** der Arbeitsplätze (Zelte, Sonnenschirme, Sonnensegel etc.)
- **Klimatisierung** von Arbeitsplätzen in Arbeitsmitteln sowie an auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. Fahrerinnenkabinen, Baucontainer)
- **Gekühlte Mannschaftscontainer und Aufenthaltsräume** zur Regeneration
- **Arbeitszeit, Arbeitsrhythmus und Arbeitspausen** den klimatischen Bedingungen **anpassen**
- An besonders heißen Tagen **Arbeitszeiten kürzen** oder zumindest überlange Arbeitstage vermeiden
- Verwendung von luftdurchlässiger, körperbedeckender und UV-sicherer **Arbeits- bzw Schutzkleidung**
- **Kopfbedeckung** (breitkrepiger Hut, Legionärskappe oder Helm mit Nackenschutz) mit Durchlüftung
- **Schutzhandschuhe** für das Hantieren mit erhitzten Oberflächen
- **Sonnenschutzbrillen und Sonnenschutzmittel** (UV-Schutz beachten!)
- **Ausreichend trinken** (Verfügbarkeit von geeigneten alkoholfreien Getränken sicherstellen)

# TEMPERATUREN ERHEBEN, GEFAHREN BEWERTEN UND SCHUTZMASSNAHMEN SETZEN

## Darauf sollten sie achten:

- bei der **Arbeitsplatzevaluierung** ist auf Hitze und deren Einflüsse auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen Rücksicht zu nehmen
- auf besonders **schutzbedürftige Personen** (z.B. werdende oder stillende Mütter, ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer:innen) achten und **schwere körperliche Belastungen** möglichst **vermeiden**
- **Erhebung und Bewertung** der tatsächlich vorliegenden **Temperaturen** an exponierten Arbeitsplätzen durch Arbeitsmediziner:in und Sicherheitsfachkraft
- **interne Arbeitnehmer:innenvertretung (Betriebsrat, SVP)** und die **betroffenen Arbeitnehmer:innen** in die Messung, Bewertung und Maßnahmensetzung **einbinden**
- **Einfordern und Verwenden** von persönlicher **Schutzausrüstung und Schutzkleidung** (Legionärskappe usw.) gegen die Hitzebelastung.  
Arbeitskleidung an die Temperaturen anpassen, Auswirkungen der Arbeitskleidung und der persönlichen Schutzausrüstung beachten (Hitzestau).

## Präventive Maßnahmen:

- **Planen von baulichen/technischen Maßnahmen** (Beschattungen usw.) für Arbeiten an Hitzetagen bzw. Hitzewellen
- Schaffung von Möglichkeiten für **Arbeitspausen in kühleren Räumen** oder schattigen Plätzen (Entwärmungspausen)
- **Einplanung zusätzlicher Arbeitspausen** bei großer Hitze oder schweren körperlichen Tätigkeiten, um die Regeneration sicherzustellen
- **Verschiebung der Arbeitszeit** in kühlere Tageszeiten oder die Verkürzung der Arbeitszeit an Hitzetagen
- **Unterweisung für Erste-Hilfe-Maßnahmen:** speziell für Hitzekollaps, Sonnenstich und Hitzschlag
- **Bereitstellen einer ausreichenden Menge an alkoholfreien Getränken** am Arbeitsplatz



Achten Sie als Betriebsratsmitglied oder Sicherheitsvertrauensperson (SVP) darauf, dass Hitze als Gefahr ernst genommen wird. Präventivfachkräfte (Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsfachkräfte) müssen dieses Thema in die Arbeitsplatzevaluierung aufnehmen. Fordern Sie notwendige Schutzmaßnahmen (Hitzeschutzplan) ein, die akut und auch mittelfristig gesetzt werden können. Beteiligen Sie sich bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen.

## UNTERWEISUNG UND SENSIBILISIERUNG

Arbeitnehmer:innen im Freien müssen über Gesundheitsgefahren durch Hitze, die vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Hitzeschutzplan sowie mögliche Anzeichen von hitzebedingten Erkrankungen (z.B. bei Hitzekollaps, Sonnenstich oder Hitzschlag) und die zugehörigen Notfallmaßnahmen informiert und unterwiesen werden. Es ist empfehlenswert, zur Unterweisung auch Arbeitsmediziner:innen beizuziehen, um Betroffene für die gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze und deren Erkennungsmerkmale sowie Erscheinungsformen zu sensibilisieren.



Hitzebetroffene Arbeitnehmer:innen müssen auch darüber Bescheid wissen, wo Hitzewarnungen abrufbar sind.

## HITZE – ERKRANKUNGEN UND MASSNAHMEN

+

### ERSTE HILFE

+

<b>HITZEKOLLAPS</b> Kopfschmerzen, starkes Schwitzen, Hautblässe, schneller Puls, Blutdruckabfall (Schockzeichen) <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Betroffene mit leicht erhöhtem Kopf und erhöhten Beinen lagern</li><li>➤ Rettungsdienst anrufen</li><li>➤ Für ausreichend Trinken sorgen</li></ul> 	<b>SONNENSTICH</b> Hochroter Kopf, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Nackensteifigkeit (evtl. zeitlich verzögert) <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Betroffene mit leicht erhöhtem Kopf lagern</li><li>➤ Kopf mit feuchten Tüchern kühlen</li><li>➤ Rettungsdienst anrufen</li></ul> 	<b>HITZSCHLAG</b> Heiße, trockene, rote Haut, taumelnder Gang, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Rettungsdienst anrufen</li><li>➤ Schwere Kleidung öffnen</li><li>➤ Betroffene mit feuchten Tüchern kühlen</li></ul> 
--	--	---

## KLIMATISIERUNG VON KRANKABINEN & FAHRZEUGEN

Krankkabinen sind besonders hitzeexponiert. Sie erwärmen sich aufgrund der begrenzten Größe und der großen Glasflächen schnell und stark.

Arbeitnehmer:innen in Krankkabinen sind daher besonders hitzegefährdet. Ein wirksamer Schutz bei diesen Arbeitsplätzen ist nur durch ausreichende Kühlung (Klimatisierung) möglich.

Für Krankkabinen sowie für Kabinen selbstfahrender Arbeitsmittel (z.B. Erdbaumaschinen) gilt daher eine Nachrüstspflicht bis spätestens 1. Juni 2027. Diese Vorgabe betrifft auch alle anderen Maschinen/Fahrzeuge, bei denen die Fenster der Kabine nicht geöffnet werden können (z.B. wegen Staubbelastung in der Umgebung).



## SONDERFALL ARBEITEN AM BAU: AUCH HITZE IST „SCHLECHTWETTER“

Im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) wird nicht nur Frost, Schnee, Regen oder dergleichen, sondern auch Hitze als Schlechtwetter definiert. Die Auswirkungen müssen so massiv oder so nachhaltig sein, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann bzw. es unzumutbar ist, die Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Schlechtwetterkriterien der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) legen fest, dass ab einer Temperatur von über 32,5° Celsius\* Arbeiten im Freien eingestellt werden können.

Die Entscheidung dazu liegt bei den Arbeitgeber:innen bzw. deren Beauftragten. Da im Falle von Arbeitseinstellung Lohnverlust entstünde, erhalten die Arbeitnehmer:innen 60% ihres Stundenlohns als Entschädigung. Arbeitgeber:innen bekommen diesen Betrag von der BUAK refundiert. Die „Hitze/Kälte-App“ der Gewerkschaft Bau-Holz informiert in Echtzeit über das Erreichen der Temperaturgrenze.



BUAK  
Schlechtwetter-  
kriterien



GBH – Hitze/Kälte APP  
für Bauarbeiter:innen



■ BSchEG – Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz



\*) Die Messung erfolgt an der nächstgelegenen Messstelle der GeoSphere Austria(Schattenmessung).

## ➤ AK FORDERUNGEN

Die AK fordert, dass Arbeitsplätze klimafit gestaltet werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen zu schützen. Dazu muss eine gesetzliche Temperaturobergrenze von 30° Celsius festgelegt werden. In Bereichen, in denen hitzefrei nicht umsetzbar ist (z.B. öffentliche Infrastruktur), sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vorzusehen und alle technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen auszuschöpfen.

Das Bündnis „Menschen und Klima schützen statt Profite“ aus AK, Gewerkschaft und Klimabewegung hat im Jänner 2024 ausführliche Forderungen zur Reform des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und angrenzenden Rechtsvorschriften gestellt. Bei sieben Gesetzen und fünf Verordnungen wurde dringender Reformbedarf festgestellt.

## ➤ KONKRETE FORDERUNGEN:

- Rechtsanspruch auf hitzefrei
- Senkung der Temperaturobergrenze von 32,5 °C auf 30 °C (BSchEG)
- Bei „systemrelevanten“ Berufen: statt hitzefrei 8 Stunden tägliche Höchstarbeitszeit und mehr bezahlte Pausen
- Vorausschauende Dienstplanung für Hitzetage (insbesondere Verlegung des Arbeitsbeginns)
- Verbot der Anordnung von Mehr- und Überstundenleistungen an Hitzetagen
- Neuregelung für auswärtige Arbeitsstellen (z.B. Arbeit in Gartenanlagen), die nicht unter die Arbeitsstättenverordnung fallen
- Arbeitsniederlegung bei Ozonalarm (240 µg/m<sup>3</sup>)

Download  
dieser Broschüre



### WICHTIG

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer SVP-Infos sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit der Erstellung keine Gesetzesänderung ergeben hat. Unsere SVP-Infos dienen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, Tipps und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Bei individuellen Fragen steht Ihnen die telefonische Beratung der Abteilung Arbeitnehmer:innen-schutz und Gesundheitsberufe Mo-Do von 08.00-12.00 Uhr unter (01) 501 65 1208 zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)